

Aufsicht und Haftung

Aufsicht in Kindertageseinrichtungen

Die Aufsichtspflicht über Kinder liegt bei den Sorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Sie kann aber Dritten übertragen werden, beispielsweise Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen. Dies geschieht für eine begrenzte Zeit durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Personal in Kindertageseinrichtungen übernimmt dann während der Öffnungszeiten die Aufsichtspflicht. Die Kinder müssen aber von den Sorgeberechtigten zu den Kindertageseinrichtungen gebracht und dort wieder abgeholt werden. Die Betreuung durch die Erzieherinnen ist mit Ausnahme von Ausflügen, die von der Kindertageseinrichtung unternommen werden, auf die Einrichtung und das zugehörige Gartengrundstück begrenzt. „Schnupperkinder“ fallen auch unter die Aufsichtspflicht. Der Träger übergibt dem Leiter der Kindertageseinrichtung die Aufsicht. Dieser hat dann die Aufgabe, die anderen pädagogischen Kräfte anzuleiten und ihre Arbeit zu überwachen.

Alle Erzieherinnen sind aufsichtspflichtig und zwar in erster Linie gegenüber den Kindern der ihnen zugeteilten Gruppe. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich jedoch nicht darauf. Die Erzieherin muss beispielsweise auch bei einer Rauferei zwischen Kindern anderer Gruppen einschreiten, wenn die „zuständige“ Kollegin nicht eingreifen kann.

Die Aufsichtspflicht des Personals endet dann, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung wieder verlässt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Erzieherinnen haben aber die Verpflichtung das Kind in die Aufsicht der Eltern zu übergeben. Wird keine ausdrückliche Absprache getroffen, geht man von der stillschweigenden Vereinbarung aus, nach der das Kind bei der Abholung nur an autorisierte Personen zu übergeben ist. Holen die Eltern ihr Kind nicht ab, ist die Erzieherin verpflichtet, gegebenenfalls auch auf spät kommende Eltern zu warten, anzurufen oder zu veranlassen, dass ein Nachbar das Kind mit nach Hause nimmt.

Erklären die Eltern, dass ihr Kind den Heimweg allein zurücklegen könne und nicht abgeholt werde, so ist es an und für sich nicht Aufgabe des Personals, diese Entscheidung zu überprüfen. Liegen die Dinge jedoch so, dass das Kind auf dem Heimweg offensichtlich in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geriete, dann darf das Kind trotz entgegenstehender Erklärung der Eltern nicht alleine nach Hause geschickt werden.

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach dem Alter, der Eigenart



und dem Charakter des Kindes, sowie danach, was den Erzieherinnen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Es sollte immer „situationsbezogen“ und abhängig von allen Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Allgemein gültige Regelungen über das „richtige“ Verhalten der Erzieherinnen sind deshalb nicht möglich.



Haftung der Erzieherinnen bei Verletzung der Aufsicht

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung verletzt, stellt sich die Frage nach der Haftung der Erzieherin. Dabei kann sich eine Haftung in dreierlei Hinsicht ergeben:

- Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz)
- Strafrechtliche Haftung
- Arbeitsrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Zivilrechtliche Haftung – Personenschäden von Kindern

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind alle Kinder in Kindertageseinrichtungen gegen Unfälle (Personenschäden) versichert, die sie im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung erleiden. Die Kosten dieser gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Träger der Einrichtungen dadurch, dass sie an den zuständigen Unfallversicherungsträger Beiträge entrichten.

Als Auswirkung dieser gesetzlichen Unfallabsicherung sind sowohl die Kinder als auch die Träger der Einrichtung, Erzieherinnen und ansonsten in der Einrichtung tätige Personen (Sekretärin, Hausmeister, aber auch freiwillige Helfer und Begleitpersonen bei Veranstaltungen der Einrichtung) grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt. Dieses so genannte Haftungsprivileg schließt Ansprüche der Kinder untereinander (z.B. bei Raufereien) und gegen Erzieherinnen aus. Ausgeschlossen werden damit insbesondere der Amtshaftungsanspruch und der Anspruch auf Schmerzensgeld gegen die Erzieherin, die ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Fehler bei der Aufsichtsführung führen nur bei einem vorsätzlichen Verstoß zu einer zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Kind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Erzieherin gewollt ihre Aufsichtspflicht verletzt und sich möglicher Folgen bewusst ist.

Personenschäden Dritter und Sachschäden

Wird jemand außerhalb der Einrichtung verletzt (beispielsweise beim Ballspielen ein Passant auf der Straße) oder entstehen Sachschäden (etwa zerrissene Kleidung beim Spielen), sind Schadensersatzansprüche gegen die Erzieherin, die Leitung und den Träger der Einrichtung denkbar. Das Haftungsprivileg im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung greift in diesen Fällen nicht ein. In der Regel lassen sich diese Haftungsfolgen aber über eine Betriebshaftpflichtversicherung absichern.

Handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis sind Schadensersatzansprüche nicht gegen die Erzieherin, sondern stets gegen deren Dienstherrn zu richten (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Regress bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Jedoch soll die Erzieherin, die ihre Arbeitspflichten/Dienstplichten grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt, nicht jeglicher finanzieller Verantwortung enthoben werden. Dies könnte zu einer Vernachlässigung der Aufsicht führen und würde damit nicht nur die Kinder erheblichen Gefahren aussetzen, sondern auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in unvertretbarer Weise belasten. Deshalb sehen das Sozialgesetzbuch und die Beamten-Gesetze die Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Schädiger vor. So kann sowohl der Unfallversicherungsträger als auch der Dienstherr erbrachte Aufwendungen zurückverlangen, wenn die Erzieherin **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** ihre Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat.

Vorsatz setzt nicht nur die bewusste und gewollte Verletzung der Aufsicht, sondern auch das billigende In-Kauf-Nehmen der Folgen voraus und dürfte deswegen in der Praxis kaum vorkommen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die von einer Erzieherin erwartete Sorgfalt in besonders hohem Grad missachtet wurde. Als Merkmal gilt: Grob fahrlässig handelt, wer das nicht beachtet, was im betreffenden Fall

eigentlich jedem hätte einleuchten müssen, und nicht einmal ganz nahe liegende, einfachste Überlegungen anstellt. Somit führen jedoch nur massive Verletzungen der Aufsicht zu einer zivilrechtlichen Haftung. Irrtümer, Fehleinschätzungen und Fehler infolge von Überlastung ziehen keine zivilrechtlichen Folgen nach sich.

Strafrechtliche Haftung

Verletzungen der Aufsicht führen dann zu einer strafrechtlichen Ahndung, wenn die Aufsicht führenden Erzieherinnen vorsätzlich oder fahrlässig gegen ihre Pflichten verstoßen haben. Wurde die Aufsicht wahrgenommen und es kam trotzdem zu einem Unfall, wird dies kaum zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Denn auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wird eine lückenlose Überwachung nicht gefordert, es sei denn die Kinder bewegen sich in ungewöhnlich gefährlichen Situationen.

Arbeitsrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Die Verletzung der Aufsichtsführung ist ein Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen/dienstvertraglichen Pflichten. In aller Regel werden arbeitsrechtliche/disziplinarrechtliche Konsequenzen dann eingeleitet, wenn eine zivil- oder strafrechtliche Haftung festgestellt wurde. ●

